



für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Klägerin, das auf dem in ihrem Eigentum stehenden und von ihr bewohnten Grundstück

anfallende Schmutzwasser durch ein vom Beklagten beauftragtes Unternehmen abfahren zu lassen. Derzeit lässt sie nach eigenen Angaben anfallendes Schmutzwasser aus der vorhandenen abflusslosen Sammelgrube durch ein vom Beklagten nicht autorisiertes Abfuhrunternehmen abfahren.

Der Beklagte ist satzungsgemäß für die Aufgaben der Abwasserentsorgung im - auch die Gemeinde Schorfheide umfassenden - Verbandsgebiet zuständig. Er gilt nach einem Bescheid des Landrates des Landkreises Oder-Spree vom 26. Oktober 1999 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Zweckverbandsstabilisierungsgesetz - ZwVerbStabG) nach diesem Gesetz als am 22. November 1992 entstanden.

Mit Bescheid vom 17. November 2008 gab der Beklagte der Klägerin auf, die Entsorgung des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Schmutzwassers durch ihn bzw. das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen,

Jurchführen zu lassen und einen entsprechenden Antrag jeweils fünf Werktage vor der beabsichtigten Entleerung bei ihm oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen zu stellen. Gleichzeitig drohte der Beklagte für den Fall, dass die Klägerin die Abfuhr durch das von ihm beauftragte Unternehmen nicht spätestens drei Wochen nach Bestandskraft der oben genannten

Verfügungen durchführen ließe, die Ersatzvornahme an, deren voraussichtliche Kosten er auf 100 € veranschlagte. Zur Begründung des Bescheides führte der Beklagte im Wesentlichen aus:

In § 4 Abs. 2 seiner Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2007 sei der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet. Die Klägerin sei daher satzungsgemäß verpflichtet, anfallendes Abwasser durch ihn entsorgen zu lassen; die Entsorgung erfolge nach § 8 der oben genannten Satzung durch ihn oder ein von ihm beauftragtes Abfuhrunternehmen, und zwar einmal jährlich auf einen mindestens fünf Werktagen zuvor gestellten Antrag. Einen solchen Antrag habe die Klägerin über mehrere Jahre hinweg nicht gestellt; vielmehr habe sie es auf mehrfache Aufforderung hin ausdrücklich angelehnt, die Entsorgung durch ihn oder ein von ihm beauftragtes Abfuhrunternehmen durchführen zu lassen. Sie entziehe sich damit ihrer Verpflichtung zur satzungsgemäßen Entsorgung.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 Widerspruch, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen ausführte:

Die Entsorgung erfolge einmal jährlich durch ein zertifiziertes Unternehmen. Eine rechtliche Grundlage für die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die lediglich im Rahmen einer Kann-Bestimmung in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg eröffnet sei, sei nicht gegeben, da eine Verletzung des öffentlichen Wohls durch die fachgerechte Entsorgung, bei der Umweltschutzbestimmungen nicht verletzt würden, nicht gegeben sei. Im Übrigen sei gegen die herangezogene Satzung ein Normenkontrollverfahren anhängig, so dass diese keine Rechtskraft entfalte. Schließlich sei für das Jahr 2008 die Entsorgung bereits durchgeführt worden.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. März 2009, zugestellt am 31. März 2009, zurück und führte unter Bezugnahme auf seine Begründung im Ausgangsbescheid ergänzend aus:

Mit seiner Gründung habe die Gemeinde ihre hoheitliche Aufgabe der schadlosen Entsorgung von Schmutzwasser mit allen Rechten und Pflichten auf ihn übertragen einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungsrecht. Daher sei er gemäß § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg berechtigt, den Anschluss und die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen durch Satzung vorzuschreiben. Im

Hinblick auf die Abwasserentsorgung sei die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Volksgesundheit, gerechtfertigt. Da das Brandenburgische Wassergesetz selbst keine Überlassungspflicht vorsehe, sei die entsprechende Anordnung als öffentlich-rechtliches Handlungsinstrument zur Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht sogar notwendig. Im Rahmen des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes obliege ihm auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, was sowohl Abfuhr als auch Behandlung auf einer Kläranlage umfasse. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht habe die Abfuhr durch ein von ihm autorisiertes Abfuhrunternehmen zu erfolgen, welches das Abwasser zu einer seiner Kläranlagen verbringe; eine anderweitige Abfuhr und Behandlung sei unzulässig. Das anhängige Normenkontrollverfahren habe keine aufschiebende Wirkung, so dass die satzungsrechtlichen Grundlagen uneingeschränkt wirksam seien. Die Androhung des Zwangsmittels sei nicht zu beanstanden.

Am 28. April 2009 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die dem angefochtenen Bescheid noch zu Grunde liegende Satzung wurde zwischenzeitlich geändert und nunmehr ersetzt durch die Satzung über die mobile Schmutzwasserentsorgung vom 09. Dezember 2009 (im Folgenden: SmSB), veröffentlicht in Der Blitz, Ausgabe Eberswalde am 19. Dezember 2009 und Ausgabe Oderland am 19. Dezember 2009, die mit Wirkung zum 01. Januar 2010 in Kraft getreten ist und wie alle vorangegangenen Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsieht.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin ergänzend zum Vorbringen im Widerspruch im Wesentlichen aus:

Infolge der bereits durchgeführten ordnungsgemäßen Entsorgung sei die Schmutzwassergebühr für das Verbrauchsjahr 2008 durch den Beklagten gutgeschrieben und erstattet worden, was einer Anerkennung gleichkomme. Das Landgericht Frankfurt (Oder) und das Brandenburgische Oberlandesgericht hätten festgestellt, dass sich der Grundstücksbesitzer nicht nach der Ausschreibung des Beklagten für ein Entsorgungsunternehmen zu richten brauche, sondern selbst entscheide, welches Entsorgungsunternehmen er beauftrage. In diesen Entscheidungen sei das Verhältnis zwi-

schen dem Zweckverband und dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen als privatrechtliches qualifiziert worden, so dass die Annahme, es handele sich bei letzterem um einen Verwaltungshelfer, nicht überzeugend sei. Die ausschließliche Beschränkung auf allein dieses beauftragte Unternehmen werde von den gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt.

Bei der mobilen Schmutzwasserentsorgung könne die Abfuhr auch durch andere, nicht vom jeweiligen Zweckverband beauftragte zertifizierte Unternehmen erfolgen. Insofern stelle sich die hier getroffene Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Bereich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung als unverhältnismäßig dar, weil alternative Möglichkeiten denkbar seien, mit denen das angestrebte Ziel, dass das Schmutzwasser dem Zweckverband im Ergebnis überlassen werde, in gleich wirksamer Form erreicht werden könne, etwa bei Sicherstellung, dass die abgeführten Abwässer einer Kläranlage des Zweckverbandes zugeführt würden. Dass der Beklagte derartige Alternativen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens auch nur in Erwägung gezogen habe, sei nicht ersichtlich. Aus § 4 Abs. 2 der Satzung ergebe sich nur, dass alles Schmutzwasser dem Beklagten zu überlassen sei; eine Überlassungspflicht an Dritte sei gerade nicht angeordnet.

Ferner lasse sich der Satzungsregelung des § 3 Abs. 2 nicht eindeutig entnehmen, in welchen Fällen der beklagte Zweckverband nicht entsorgungspflichtig sei. Diese Unbestimmtheit schlage auf den Anschluss- und Benutzungszwang durch, weil nicht klar zu erkennen sei, für wen ein Anschluss- und Benutzungsrecht bestehe.

Im Übrigen stehe nach ihrem Kenntnisstand fest, dass der Beklagte die Annahme von Abwässern aus seinem Verbandsgebiet, die nicht von den von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen an seinen Kläranlagen angeliefert würden, ablehne, während er in anderen Zweckverbänden angefallenes Schmutzwasser dort sehr wohl annehme. Da die Grundstückseigentümer mit dem vom Beklagten beauftragten Unternehmen schlechte Erfahrungen gemacht hätten, seien sie daran interessiert, im Rahmen der Privatautonomie kleinere, nur lokal tätige Unternehmen beauftragen zu können, zumal diese im Hinblick auf Dienstleistungen und Service flexibler und außerdem preiswerter seien. Es bestünden auch Zweifel, ob der Beklagte jeweils das am besten geeignete Unternehmen beauftragt habe; schließlich habe das hier tätig gewesene beauftragte Unternehmen eine Insolvenz durchlaufen.

Schließlich sei eine zwangsweise Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs auch deshalb unverhältnismäßig, weil ca. 3.600 Pächter von Kleingärten im Verbandsgebiet eine Befreiung erteilt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2009 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen in den Bescheiden, die er um folgende Erwägungen ergänzt:

Das Verwaltungsgericht habe trotz des anhängigen Normenkontrollantrages selbst die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Satzung zu prüfen.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben betreibe er eine öffentliche Einrichtung, zu der sowohl seine Kläranlagen als auch das beauftragte Abfuhrunternehmen gehörten. Der durch die Verfügung konkretisierte Benutzungszwang beruhe auf § 4 Abs. 2 der Satzung. Davon seien alle Grundstückseigentümer erfasst. Die Kammer habe in einem gleichgelagerten Fall unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg bereits entschieden, dass die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sei. Es sei unzutreffend, dass der Benutzungszwang aufgrund der „Kann-Bestimmung“ nur im Einzelfall angeordnet werden könne, vielmehr könne nur im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, die hier aber nicht vorliege.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 der Satzung sei eindeutig, weil die Fälle, in denen ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht bestehe, über die §§ 63, 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes bestimmbar seien.

Seine Beseitigungspflicht setze sich aus Abfuhr und Entsorgung zusammen. Das zur Abfuhr eingeschaltete und beauftragte Unternehmen werde als Verwaltungshelfer tätig und nicht als außen stehender Dritter, so dass die getroffene Anordnung, ihm das Abwasser zu überlassen, die gewählte Vorgehensweise abdecke. Nur durch diese angeordnete Vorgehensweise sei die notwendige Überwachung und Kontrolle des beauftragten Abfuhrunternehmens sichergestellt. Bei einer „freien“ Beauftragungsmöglichkeit sei dies nicht in gleicher Weise gewährleistet. Außerdem stehe ihm ein Organisationsermessen bei der Ausgestaltung im Einzelnen zu, dass er hier entsprechend ausgeübt habe. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Insolvenz des von ihm beauftragten Unternehmens habe keinen Einfluss auf die Entsorgungstätigkeit gehabt.

Es stehe fest, das in seinem Verbandsgebiet in abflusslosen Sammelgruben anfallendes Schmutzwasser nicht in seine Kläranlagen verbracht werde.

Die angeführten zivilrechtlichen Entscheidungen bezögen sich nicht auf die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sondern lediglich auf die Frage, ob einem beauftragten Abfuhrunternehmen im Verhältnis zu anderen Entsorgungsunternehmen ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch zustehe.

Die zwangsweise Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sei auch nicht im Hinblick auf die von der Klägerin angesprochenen ca. 3.600 Kleingärtner unverhältnismäßig, weil er für diese im Jahr 1999 von der unteren Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Rechtsstreit ist aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 30. März 2011 durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden (vgl. § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 17. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. März 2009 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht konnte in der Sache entscheiden. Eine Aussetzung nach § 94 Satz 1 VwGO wegen des beim Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg gegen die SmSB des Beklagten anhängigen Normenkontrollverfahrens (OVG 9 A 4.10) war nicht zwingend geboten. Die Gültigkeit einer Rechtsnorm ist grundsätzlich kein vorgeifliches Rechtsverhältnis im Sinne des § 94 Satz 1 VwGO. § 94 Satz 1 VwGO wird jedoch analog angewandt, wenn die Gültigkeit einer Rechtsnorm mit beachtlichen Gründen angezweifelt wird und hierüber ein Normenkontrollverfahren anhängig ist, in welchem die Frage mit allgemein verbindlicher Wirkung entschieden wird, sei es ein verwaltungsgerichtliches nach § 47 VwGO oder ein verfassungsgerichtliches der abstrakten oder konkreten Normenkontrolle (Kopp/Schenke, VwGO, § 94. Rn. 4 f.). Hier war das Ermessen aber nicht dergestalt auf Null reduziert, dass die zwischenzeitlich auch vom Gericht in Erwägung gezogene Aussetzung, der der Beklagte seinerseits mit beachtlichen Argumenten entgegen getreten ist, allein als richtige Entscheidung in Betracht gekommen wäre. Denn die hier allein in Rede stehende Frage nach der Zulässigkeit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs durch Satzung auch für den Bereich der mobilen Schmutzwasserentsorgung ist - wie weiter unten noch im Einzelnen ausgeführt wird - in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und der Kammer grundsätzlich bereits geklärt.

Das Grundstück der Klägerin unterliegt hinsichtlich der öffentlichen, dezentralen Abwasserentsorgung einem Anschluss- und Benutzungszwang. Dies folgt nunmehr aus § 4 Abs. 2 SmSB. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist hier der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, weil es sich bei der zum Vollzug des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlichen Aufforderung an den Verpflichteten um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. November 1994 -9 L 1458/93 - und Urteil vom 16. Februar 1990 - 9 L 283/89 -; st. Rspr. der Kammer). Dessen Wirkung, die allgemeine Anschluss- und Benutzungspflicht des Grundstückseigentümers zu kon-



cretisieren, besteht solange fort, wie die allgemeine Pflicht begründet bleibt und keine Befreiung im Einzelfall ausgesprochen worden ist. Für die Entscheidung über eine gegen diesen Verwaltungsakt erhobene Anfechtungsklage kommt es daher (regelmäßig) darauf an, ob er im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig ist.

Die SmSB ist formell und, jedenfalls soweit sie hier von Bedeutung ist, materiell rechtmäßig. Auf Einwendungen gegen frühere Satzungen des Beklagten kommt es daher nicht (mehr) an.

Die Rechtssetzungsbefugnis des Beklagten begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die ursprünglich den Mitgliedsgemeinden des Beklagten zustehende Befugnis, Regelungen der hier in Rede stehenden Art durch Satzungen zu treffen, ist nach Gründung des Beklagten auf diesen übergegangen (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG). Der Landrat des Landkreises Barnim hat mit Bescheid vom 05. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 15/2002 vom 19. Dezember 2002, S. 2) gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I, S. 162 - ZwVerbStabG) festgestellt, dass der Beklagte nach diesem Gesetz als am 22. November 1992 entstanden gilt. Die Feststellung nach § 14 Abs. 1 ZwVerbStabG ist ein Verwaltungsakt, dem Bindungswirkung über die am Feststellungsverfahren beteiligten Zweckverbände und Gemeinden hinaus auch für Dritte sowie Gerichte im Rahmen von Rechtsschutzverfahren gegen ein Handeln des Zweckverbandes zukommt. Das Gericht ist an die vom Landrat getroffene Feststellung gebunden (vgl. zu den Wirkungen eines Feststellungsbescheides: OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 8. Juni 2000 - 2 D 29/98.NE -, VwRR MO 2000, S. 410, 416).

Die hier in Rede stehende SmSB ist auch im Übrigen formell rechtmäßig. Der Beklagte hat die Verfahrens- und Formvorschriften für den Erlass der streitgegenständlichen Satzung eingehalten. Insbesondere ist diese im Einklang mit § 18 der Verbandssatzung veröffentlicht worden.

Auch materiellrechtlich ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für den Bereich der mobilen Schmutzwasserentsorgung (§ 4 Abs. 2 SmSB) nicht zu be-

anstanden. Die Satzungsbestimmung findet ihre - nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1, 4 GKG auch den Beklagten ermächtigende - gesetzliche Grundlage in § 12 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Gemäß dessen Satz 1 kann die Gemeinde durch Satzung aus Gründen des öffentlichen Wohls für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies insbesondere u.a. für Einrichtungen der Abwasserentsorgung.

Dass die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich der öffentlichen Abwasserentsorgung aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist, ist bereits in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg zum seinerzeit geltenden § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung geklärt (vgl. zur sog. zentralen Entsorgung: Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 31. Juli 2003 - 2 A 316/02 - LKV 2004, 277 ff.), die sich die Kammer insoweit vollinhaltlich zu eigen gemacht hat. Danach liegen Gründe des öffentlichen Wohls bei der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der Erfüllung der einem Abwasserzweckverband nach § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung vor; der Zwang zum Anschluss und zur Benutzung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung dient offenkundig dem Wohl der Allgemeinheit, Interessen Einzelner, insbesondere finanzieller Art, müssen dahinter grundsätzlich zurückstehen. Diesbezüglich hat das Oberverwaltungsgericht zur sog. zentralen Entsorgung ausdrücklich ausgeführt (a.a.O., S. 278 f.):

"Der ursprünglich als Institut zur Abwehr abstrakter Gefahren dem Polizeirecht zuzurechnende Anschluss- und Benutzungszwang ist in diesem Sinne heute als im Kommunalrecht verankert anzusehen. Die satzungsmäßige Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für ... die Abwasserentsorgung dient dabei in erster Linie Belangen der Volksgesundheit, weil mit dem Anschluss und der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ... eine ordnungsgemäße Entsorgung des in den Haushalten entstehenden Schmutzwassers und dessen Beseitigung in leistungsfähigen, überwachten Anlagen gewährleistet und damit primär Gesundheitsgefahren vorgebeugt wird, die sich aus ... nicht sachgemäßer Abwasserbeseitigung ergeben. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Einrichtung einer öffentlichen zentralen Kanalisation mit Anschluss- und Benutzungszwang zu den den Gemeinden aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Volksgesundheit, zugewiesenen Aufgaben gehört. Der

Zwang, Grundstücke an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und die Einrichtung zu benutzen, dient der Sicherung dieses Schutzgutes (BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1997 - 8 B 234.97 - NVwZ 1998, 1080 und vom 22. Dezember 1997 - 8 B 250.97 - Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 143). Dies gilt nicht nur für größere Gemeinden, insbesondere für Städte, sondern generell für den Bereich der gesetzlich der Gemeinde zugewiesenen Abwasserbeseitigung, und damit auch für kleinere, insbesondere ländlich strukturierte Gemeinden. Privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte hinsichtlich der Entwässerung eines Grundstücks werden - soweit sie überhaupt vorliegen - nach Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs regelmäßig gegenstandslos und können nicht mehr ausgeübt werden. Das gilt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück eine private Kläranlage errichtet und bisher betrieben hat, die einwandfrei arbeitet (so BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1997 a.a.O. ...). Die Entscheidung der Gemeinde zugunsten einer zentralen Abwasserbeseitigung ist regelmäßig selbst dann rechtmäßig, wenn sie bei den einzelnen Grundstückseigentümern zu einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung gegenüber der Abwasserbeseitigung durch eine Kleinkläranlage führt. Im Abwasserbereich sieht das Brandenburgische Wassergesetz überdies keine Überlassungspflicht der Bürger vor, so dass die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs als öffentlich-rechtliches Handlungsinstrument zur Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendig ist... Für die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs reicht im Übrigen die abstrakte Gefährdung des Schutzgutes im Gebiet der Kommune bzw. des Zweckverbandes; nicht erforderlich ist, dass sie für jedes betroffene Grundstück in gleicher Weise besteht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 24. Januar 1986 7 CB 51 u. 52.85 - NVwZ 1986, 483). Der einzelne betroffene Grundstückseigentümer kann daher gegen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs in der Satzung nicht einwenden, dass in Bezug auf sein Grundstück den Gesundheitsbelangen anderweitig genügt werde, ihre abstrakte Gefährdung fehle oder mit dem Anschluss- und Benutzungszwang zusätzliche finanzielle Belastungen für ihn verbunden sein ... Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs ... mit höherrangigem Recht bestehen nicht. Der mit der satzungsmäßigen Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs auf dieser gesetzlichen Grundlage einhergehende Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG stellt eine vor den genannten Schutzzwecken, die mit staatlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2, 20 a GG (Art. 8, 39 der Verfassung des Landes Brandenburg - BbgVerf -) korrespondieren, in Ansehung des Rangs dieser Schutzgüter auch verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG vom Einzelnen hinzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Januar 1988 - 7 B 55.87 - NVwZ-RR 1990, 96 m.w.N., BGH, Urteil vom 30. September 1970 - III ZR 148/67 - DÖV 1971, 169 m.w.N.) ... Soweit sich der Eingriff im Einzelfall hiernach als unzumutbar erweisen sollte, kann dem durch - hier in der Satzung vorgesehene - Befreiungen ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG a.a.O.)..."

Diese Aussagen sind auf die Abfuhr und Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu übertragen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. November 2007 - 12 B 32.07 -, juris-Dokument; st. Rspr. der Kammer; vgl. Urteile, vom 15. April 2005 1 K 1590/02 -, vom 05. Oktober 2005 - 1 K 227/04 - und vom 20. Mai 2008 - 1 K 8/06, 1 K 1078/05 - sowie Gerichtsbescheide vom 17. Juni 2005 - 1 K 1804/04 -, vom 16. September 2005 - 1 K 2445/03 - und vom 08. April 2008 - 1 K 1251/04 -). Der durch den Beklagten für den Bereich der mobilen Schmutzwasserentsorgung angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang dient der ordnungsgemäßen Entsorgung des in den Haushalten entstehenden Schmutzwassers, gewährleistet dessen ordnungsgemäße Abfuhr und die Beseitigung in leistungsfähigen, überwachten Anlagen und beugt damit primär Gesundheitsgefahren vor, die sich aus nicht sachgemäßer Abwasserbeseitigung ergeben. Der danach grundsätzlich zulässigen und in § 12 BbgKVerf ausdrücklich vorgesehenen satzungsmäßigen Regelung eines die öffentlich Abwasserentsorgung betreffenden Anschluss- und Benutzungszwangs kann die Klägerin somit nicht entgegenhalten, es handele sich vorliegend um die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube und nicht um den Anschluss an die zentrale leitungsgebundene Entsorgungsanlage. Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten den Beklagten ausdrücklich zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, § 8 Abs. 1 GKG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.

Anders als die Klägerin meint, deutet die Verwendung des Wortes „kann“ in § 12 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf (wie auch schon in § 15 Abs. 1 Satz 1 GO) nicht darauf hin, dass lediglich in einzelnen Fällen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch Satzung zulässig ist; vielmehr handelt es sich bei richtigem Verständnis der Norm um ein Befugnis-„Kann“, durch das die entsprechende Rechtsetzungsbefugnis der Berechtigten begründet wird.

Die satzungsmäßig bestimmten Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SmSB) sind hier erfüllt. Die Klägerin verfügt über eine sog. abflusslose Sammelgrube, in die sie anfallendes Abwasser einleitet. Dieses Abwasser wird daher - anders als bei einer leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung - nicht direkt der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt. Da die Klägerin die Grube bisher durch eine vom Beklagten nicht autorisierte Firma entleeren lässt, welche das Abwasser außerhalb des Verbandsgebietes verbringt, war der Beklagte be-

fugt, zur Durchsetzung des Benutzungszwangs eine Anordnung im Einzelfall zu treffen und die Klägerin zu verpflichten, zukünftig die durch den Beklagten beauftragte Firma mit der Entsorgung des anfallenden Abwassers zu beauftragen. Rechtliche Grundlage für die Verfügung, die Abfuhr einer bestimmten Firma anzuvertrauen und die Kläger zur Inanspruchnahme der Firma zu verpflichten, ist § 8 Abs. 1 SmSB. Danach erfolgt die Entleerung durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Diese Regelung der Satzung ist nicht zu beanstanden. Es fehlt insoweit auch nicht - wie die Klägerseite meint -, an einer Erweiterung der in § 4 Abs. 2 SmSB niedergelegten Überlassungspflicht auch auf Dritte. Zum einen wäre eine derartige Regelung ihrerseits mit höherrangigem Recht nicht zu vereinbaren, da ausschließlich dem Beklagten (anstelle der Gemeinde) die Abwasserbeseitigungspflicht in § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG übertragen worden ist. Zum anderen wird das vom Beklagten beauftragte Abfuhrunternehmen nicht als „Dritter“ eigenständig tätig, sondern als bloßer Erfüllungsgehilfe bzw. Verwaltungshelfer. Denn es wird nicht selbständig und von sich aus tätig, sondern unterstützt den Beklagten lediglich bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe und nimmt diese Hilfstätigkeiten in dessen Auftrag und nach dessen Weisung wahr. Dass eine derartige Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht unter Zuhilfenahme Dritter als „Werkzeuge“, denen dann zwar die Erfüllung der Pflicht, nicht aber die Pflicht selbst obliegt, zulässig ist, ergibt sich schon aus § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die öffentlich-rechtliche Pflichtenteilung wird durch die der Beauftragung zugrunde liegende zivilrechtliche Rechtsbeziehung nicht berührt. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem von der Klägerseite angeführten Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. April 2008 (14 O 299/07) und der vom Oberlandesgericht Brandenburg in der Berufungsverhandlung am 20. Januar 2009 (6 U 62/08) - ausweislich des Protokolls - geäußerten Rechtsauffassung entnehmen. Denn die öffentlich-rechtlichen Fragen der Anordnung und Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs waren mangels Zuständigkeit - worauf auch das Oberlandesgericht hingewiesen hat - nicht Gegenstand der dort zu treffenden zivilrechtlichen Entscheidung.

Die von der Klägerseite aus den Ausführungen der Zivilgerichte hergeleiteten, noch weitergehenden Folgerungen, dass nämlich die Grundstücksbesitzer selbst entscheiden dürften, welches Entsorgungsunternehmen sie beauftragen, und sich nicht an die Vorgaben des Beklagten zu halten brauchten, beruhen ebenfalls auf einem

unzutreffenden Verständnis der dort genannten Gründe und findet darin keine Stütze. Denn dort ist jeweils nur darauf abgestellt worden, dass dem vom Beklagten beauftragten Unternehmen aus eigenem Recht kein zivilrechtlicher Abwehranspruch gegen ein Konkurrenzunternehmen zusteht.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte das ihm bei der Regelung der Modalitäten der Abfuhr, der Entsorgung und der Beauftragung des hier benannten Abfuhrunternehmens zustehende Organisationsermessen überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Die Beschränkung auf lediglich ein vom Beklagten zur Abfuhr ermächtigtes Unternehmen ist nicht als sachwidrig zu beurteilen. Sie stellt sicher, dass die Abwässer in die Kläranlagen des Beklagten gelangen und eine ordnungsgemäße Kontrolle der Entsorgung, die dem Beklagten obliegt, erfolgen kann. Außerdem kann und muss der Beklagte im Bedarfsfall aufgrund des zwischen ihm und dem beauftragten Unternehmen bestehenden Rechtsverhältnisses auf die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Hilfsaufgaben hinwirken bzw. diese erzwingen. Eine derartige einseitige Einwirkungsmöglichkeit auf das derzeit von der Klägerin an Anspruch genommene private Entsorgungsunternehmen besteht für den Beklagten mangels rechtlicher Handhabe hingegen nicht. Die von ihm erlassene Anschluss- und Benutzungsverfügung ist daher auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil die von Klägerseite angesprochenen denkbaren Alternativen die Erfüllung der Überlassungspflicht zum Zwecke der Abwasserbeseitigung, etwa durch Verbringung des abgefahrenen Schmutzwassers durch andere zertifizierte Unternehmen zu einer Kläranlage des Beklagten, für den Beklagten nicht in gleicher Weise rechtlich sicherstellen. Dahinter müssen die anderen von der Klägerseite angeführten Vorteile des von ihr zur Entsorgung ihrer Sammelgrube eingesetzten Unternehmens (größere Flexibilität im Hinblick auf Dienstleistungen und Service, niedrigere Preise, lokaler Bezug) zurückstehen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Beklagten, mehr als lediglich eine Firma zu beauftragen. Ein Anspruch des Anschlussnehmers seinerseits auf die Inanspruchnahme einer (bestimmten) weiteren Firma in seinem Fall kann daraus aber nicht hergeleitet werden.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass der Beklagte bei der Auswahl des in der Anschluss- und Benutzungsverfügung konkret benannten Abfuhrunternehmens die

Grenzen des ihm zustehenden Organisationsermessens überschritten hätte. Zwar ist er (auch im eigenen Interesse) für eine sorgfältige Auswahl verantwortlich. Die für die sachgerechte Ausführung der übertragenen Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit des vom Beklagten beauftragten Unternehmens ist aber durch die von der Klägerin angeführte Insolvenz, die aber nach dem Vortrag des Beklagten, dem die Klägerseite nicht entgegen getreten ist, zwischenzeitlich bereits abgeschlossen und ohne Einfluss auf die Entsorgungstätigkeit geblieben ist, nicht nachhaltig in Frage gestellt.

Ferner hängt die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht von der Rechtmäßigkeit einer Ausschreibung der Abfuhrleistungen ab, weil das Organisationsermessen des Beklagten insoweit nicht durch vergaberechtliche Normen bestimmt wird.

Ob die Höhe der für die mobile Schmutzwasserentsorgung anfallenden Gebühren angemessen ist, ist bezüglich der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht entscheidungserheblich und im vorliegenden Verfahren nicht zu erörtern (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. November 2007 - 12 B 32.07 -, juris-Dokument). Aus der Aufhebung des Gebührenbescheides für das Verbrauchsjahr 2008 hinsichtlich der Schmutzwassergebühren kann die Klägerin für das von ihr mit der Klage verfolgte Begehren daher nichts herleiten, zumal der Beklagte in diesem Bereich lediglich Benutzungsgebühren erhebt und die Klägerin die mobile Schmutzwasserentsorgung in diesem Zeitraum unstreitig nicht in Anspruch genommen hat.

Da die Klägerin unstreitig über keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang verfügt, geht auch der Hinweis auf die ca. 3.600 Kleingartenpächter im Verbandsgebiet des Beklagten, denen eine entsprechende Befreiung erteilt worden ist, nachdem der Beklagte seinerseits 1999 insoweit von der unteren Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit worden war, an der Sache vorbei. Denn Streitgegenstand dieser Klage ist nur der angefochtene Bescheid, nicht aber eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich einzulegen. Er kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hempfen



### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt, § 52 Abs. 2 GKG. Konkrete und hinreichend exakte Anhaltspunkte bzgl. der möglichen Ersparnis der Kläger sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Androhung der Ersatzvornahme bleibt außer Betracht (Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327, Ziffer 1.6.2).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist.

Hempfen

